

750.1

Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis

vom 19. Juni 2000

In Kraft seit: 19. Juni 2000
(nachgeführt bis 1. April 2014)

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	1
Art. 1	
2. Gemeindeordnung	1
Art. 2	
3. Zuständige Behörde.....	1
Art. 3 ¹	
4. Definition	2
Art. 4	
5. Separatsammlungen.....	2
Art. 5	
6. Aufgaben der Stadt.....	3
Art. 6 ¹	
7. Information, vorbildliches Verhalten.....	4
Art. 7 ¹	
8. Pflichten der Privaten.....	4
Art. 8	
9. Durchführung der Abfuhr	5
Art. 9 ¹	
10. Kostendeckungsprinzip.....	5
Art. 10	
11. Gebührenfestlegung	5
Art. 11	
12. Gebührenerhebung.....	6
Art. 12	
13. Rechtsmittel	6
Art. 13	
14. Straf- und Schlussbestimmungen.....	6
Art. 14	

Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis
vom 19. Juni 2000

1. Geltungsbereich

Art. 1

Die Verordnung hat auf dem gesamten Stadtgebiet von Affoltern am Albis Gültigkeit. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Stadtrat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Abweichungen von der Verordnung bewilligen.

2. Gemeindeordnung

Art. 2

1. Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.
2. Wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile.
3. Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

3. Zuständige Behörde

Art. 3¹

Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Stadtrat. Er erlässt zu diesem Zweck ein ergänzendes Reglement, beziehungsweise Abfallkalender.

Als verantwortliche Stelle für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt wird die Abteilung Bau und Infrastruktur bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Abfallbereich zur Verfügung.

4. Definition

Art. 4

Hauskehricht: Die im Haushalt entstehenden Abfälle mit Ausnahme der separat zu sammelnden und der kompostierbaren Abfälle. Abfall aus Gewerbe und Industrie, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.

Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.

Kompostierbare Abfälle: Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.

5. Separatsammlungen

Art. 5

1. Jedermann ist verpflichtet, namentlich folgende Abfälle getrennt zu sammeln und anschliessend der Wiederverwertung bzw. der Entsorgung zuzuführen:

- Batterien / Akkumulatoren
- Brennbares Sperrgut
- Bruchglas / Ganzglas
- Elektrogeräte / Elektronikgeräte
- Fotochemikalien und Gifte
- kompostierbare Abfälle
- Kunststoffe aus Industrie und Gewerbe
- Leuchtstoffröhren / Stromsparlampen
- Lösungsmittelhaltige Stoffe (Farben, Lacke etc.)
- Medikamente
- Metalle (Weissblech, Eisen, Aluminium, Buntmetall)
- Mineral- und Speiseöl
- Mineralische Stoffe (Keramik, Steingut etc.)
- Papier / Karton
- Pneus
- Styropor
- Textilien
- Tierkadaver / Metzgereiabfälle

2. Der Stadtrat ist ermächtigt, für weitere Abfälle getrennte Sammlungen zu verlangen.

6. Aufgaben der Stadt

Art. 6¹

1. Die Stadt sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie für die Entsorgung folgender Abfallarten:
 - Brennbare Sperrgut
 - Bruchglas / Ganzglas
 - Hauskehricht
 - Kompostierbare Abfälle
 - Metalle (Weissblech, Eisen, Aluminium, Buntmetall)
 - Mineralische Stoffe (Keramik, Steingut etc.)
 - Mineral- und Speiseöl
 - Papier / Karton
 - Textilien
 - Tierkadaver

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Abteilung Bau und Infrastruktur kann sie nötigenfalls ändern oder ergänzen.

Problematische Stoffe wie Sonderabfälle, Entladungslampen, Pneu oder Elektro- und Elektronikgeräte sind in erster Priorität dem Handel zurückzugeben. In der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 ist die Rücknahmepflicht für Batterien durch den Handel bereits gesetzlich geregelt (Anhang 4.10) die Sammelorganisation und die Entsorgung ist daher bei diesen Stoffen nicht direkt Aufgabe der Stadt.

2. Die Stadt kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammen schliessen.
3. Die Stadt Affoltern am Albis ist dem Dienstleistungsverband Amt angeschlossen.
4. Die Stadt unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus dem Haushalt oder lässt solche durchführen. Derartige Aktionen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

7. Information, vorbildliches Verhalten

Art. 7¹

1. Die Abteilung Bau und Infrastruktur informiert und orientiert die Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlungen, Recycling) und -entsorgung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch einen Abfallkalender. Die Abteilung Bau und Infrastruktur führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der Abfälle gibt. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
2. Die Stadt trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

8. Pflichten der Privaten

Art. 8

1. **Hauskehrricht** darf nur über die von der Stadt organisierte Abfuhr entsorgt werden.
2. **Kompostierbare Abfälle** sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Stehen keine solchen Möglichkeiten zur Verfügung, ist der Abfall der dafür vorgesehenen Grüngutabfuhr mitzugeben.
3. **Bauabfälle** sind zu sortieren (Aushub, Bausperrgut und Sonderabfälle) und anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.
4. **Ausgediente Fahrzeuge** sind auf die vom Kanton bewilligten Sammelplätze zu bringen.
5. Separat zu sammelnde Abfälle gemäss Art. 5 sind bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern. Sie dürfen weder mit andern Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.
6. Der Stadtrat kann das Verbrennen von natürlichen Wald- und Gartenabfällen in bewohntem Gebiet einschränken.
7. Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Industrie und Gewerbe (z.B. Glas, Karton, Altpapier etc.) kann der Stadtrat die Entsorgungspflicht auf die Inhaber übertragen, und die Abfallinhaber ihrerseits können das Recht beanspruchen, diese Abfälle in Eigenverantwortung zu entsorgen.

9. Durchführung der Abfuhr

Art. 9¹

1. Die Organisation der Abfuhr ist Sache der Abteilung Bau und Infrastruktur. Diese schreibt die zulässigen Abfallbehältnisse vor. Die Einzelheiten werden im Abfallkalender bzw. im Reglement zur Abfallverordnung vorgesehen.
2. **Hauskehricht:** Die Abfuhr des Hauskehrichts erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.
3. **Kompostierbarer Abfall:** Die Abfuhr kompostierbarer Abfälle erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.
4. **Separat zu sammelnde Abfälle:** Die Regelung der Abfuhr erfolgt im Abfallkalender.

10. Kostendeckungsprinzip

Art. 10

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden vollumfänglich mittels Gebühren gedeckt.

11. Gebührenfestlegung

Art. 11

1. Die Gebührenfestlegung erfolgt nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls in einem speziellen Gebührenreglement durch den Stadtrat.
2. Für die Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Separatabfällen, erlässt der Stadtrat einen separaten Gebührentarif.
3. Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt. Dabei sind allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr zu berücksichtigen.

12. Gebührenerhebung

Art. 12

1. Die Gebühren werden durch den Verkauf von speziell gekennzeichneten Kehrriechsäcken und Klebern erhoben. Die Gebührenerhebung kann auch nach dem Gewicht oder anderen Kriterien erfolgen.
2. Für Leistungen im Zusammenhang mit Separatsammlungen und ihrer Informationspflicht erhebt die Stadt zusätzlich eine Grundgebühr.
Die Taxierung erfolgt nach folgenden Kategorien: Haushalte, Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe. Bemessungsgrundlage ist bei sämtlichen vorgenannten Kategorien eine Pauschalgebühr.
Gebührenpflichtig für diese Pauschalgebühr (Grundgebühr) ist derjenige, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.
3. Für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche können nach Art und Menge des Abfalls unterschiedliche Ansätze zur Anwendung gelangen.

13. Rechtsmittel

Art. 13

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Affoltern angefochten werden.

Entscheide und Verfügungen des Stadtrates, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 PBG zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

14. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 14

1. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden verzeigt und gemäss § 39 des Abfallgesetzes mit Haft oder Busse bestraft.
2. Die Abfallverordnung tritt nach Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 25. November 1991.
3. Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Vorstehende Abfallverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2000 genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG AFFOLTERN AM ALBIS

Präsidentin Schreiber
I. Enderli Ch. Fuhrer

Von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung vom 1. September 2000 genehmigt.

¹Fassung gemäss GRB-Nr. 316/2013 vom 2. Dezember 2013 in Kraft per 1.4.2014

